



Geld & Recht
Daniela Bachal

1 Welches Prinzip steckt hinter der vom AMS geförderten Altersteilzeit (ATZ)?

ANTWORT: Wer seine Arbeitszeit vor dem Pensionsantritt reduziert, bekommt vom Arbeitgeber zusätzlich zum Teilzeitentgelt einen Lohnausgleich, und die Sozialversicherungsbeiträge werden von der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit abgeführt. Arbeitgeber erhalten für den Lohnausgleich und die Entrichtung der höheren Sozialversicherungsbeiträge teilweise Ersatz durch das Altersteilzeitgeld. Dieses ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, wird vom Arbeitgeber beantragt und an ihn ausbezahlt.

2 In welchem Alter können Beschäftigte in ATZ gehen?

ANTWORT: Seit 2020 können vom AMS geförderte Altersteilzeitvereinbarungen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters abgeschlossen werden, wie Irina Prinz, Expertin für Personalverrechnung, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht bei Rabel & Partner/Deloitte, erklärt. Die bereits länger fixierte Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen hätte daher bereits bisher in neu abgeschlossene Altersteilzeitver-

einbarungen eingepplant werden müssen. Frauen, die am 30. Juni 1966 oder früher geboren sind und Männer ab dem 60. Geburtstag können seit 1. Jänner 2024 jederzeit eine Altersteilzeit beginnen. Wie bisher gilt, dass vom AMS geförderte Altersteilzeitvereinbarungen mit dem Erreichen des Regelpensionsalters enden.

3 Bei den gestaffelten, halbjährlichen Erhöhungen des Pensionsantrittsalters wurden im Vorjahr die relevanten Geburtstage nach hinten verschoben. Dadurch können einige Jahrgänge früher in Pension gehen als gedacht.

Teilzeit vor der Pension

FRAGE & ANTWORT. Was sich heuer bei der Altersteilzeit rechtlich geändert hat. So lässt sich die Arbeitszeit vor Pensionsantritt reduzieren.



Irina Prinz von Rabel & Partner/Deloitte

Was bedeutet das für laufende ATZ-Vereinbarungen?

ANTWORT: „Soll eine bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung früher beendet werden, weil nach der aktuellen Gesetzesänderung ein früherer Pensionsantritt als geplant möglich ist, muss dies mit dem Arbeitgeber vereinbart werden“, so Prinz. Man kann auch bei der ursprünglich geplanten und bewilligten Vereinbarung bleiben.

4 Die geblockte ATZ, mit Vollarbeit am Anfang und Freizeit zum Schluss, ist ein Auslaufmodell. Ab heuer bis 2029 sinkt die Förderung, die Arbeitgeber

dafür bekommen, stufenweise auf null. Wird sie noch nachgefragt?

ANTWORT: „Das Blockzeitmodell war schon bisher schlechter gefördert als das Modell mit kontinuierlicher Arbeitszeit. Und wird jetzt stufenweise noch schlechter gefördert – trotzdem besteht noch immer großes Interesse daran“, berichtet Prinz aus der Praxis. „Arbeitgeber sind offensichtlich bemüht, dass es den Arbeitnehmern gut geht.“

5 Bei der kontinuierlichen ATZ gibt es seit Jahresbeginn Änderungen bei der flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Was heißt das im Detail?

ANTWORT: Grundsätzlich sprechen wir von einer kontinuier-

ANPASSUNG VIELER VERTRÄGE AN VPI

Handy- und Internettarife steigen wieder: Lohnt sich Tarifwechsel?

Ab April ist wieder mit einer Erhöhung der Tarife für Mobilfunk und Internet zu rechnen, da viele Anbieter ihre Tarife an den Verbraucherpreisindex anpassen. Derzeit

sind in Österreich 47 Prozent der abschließbaren Handytarife mit monatlicher Grundgebühr indexgesichert, beim Internet 87,23 Prozent. Heuer ist laut Vergleichs-

portal tarife.at mit einem Preisanstieg um 7,8 Prozent zu rechnen. Der Preisvergleich und etwaige Tarifwechsel, sobald es die Bindungsfrist zulässt, lohnt sich also.





Im kontinuierlichen ATZ-Modell gibt es eine gewisse Arbeitszeitflexibilisierung ADOBE STOCK, OLIVER WOLF

lichen ATZ-Vereinbarung, wenn die gleichbleibende verminderte Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent der bisherigen Arbeitszeit reduziert wird, etwa wenn jemand 20 statt bisher 40 Stunden pro Woche arbeitet. Nun kann die Arbeit, wie Prinz betont, innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von sechs Monaten aber weitgehend frei gestaltet werden: etwa Montag Vollzeit, Dienstag frei usw. usf. „Wichtig ist aber, dass nach Ablauf von sechs Monaten insgesamt mindestens 20 Prozent und maximal 80 Prozent der vorherigen Arbeitszeit gearbeitet wurde“, erklärt die Expertin. „Im Schnitt sind im Durchrechnungszeitraum im obigen Beispiel also zumindest acht Wochenstunden bis maximal 32 Wochenstunden zu

leisten. Ein halbes Jahr Vollzeit und dann ein halbes Jahr Freizeit ist also nicht möglich.“ Das System wurde einerseits flexibler gemacht, andererseits auch eingeschränkt, wie Prinz erklärt, „weil man den Durchrechnungszeitraum von zwölf auf sechs Monate verkürzt hat.“

6 Was hat sich seit Jänner 2024 beim Lohnausgleich bei Altersteilzeit geändert?

ANTWORT: Die zugrundeliegende Berechnungsmethode für den Lohnausgleich (den man für Arbeitsstunden bekommt, die man wegen ATZ nicht mehr leistet) wurde umgestellt. „Mitarbeitern bleibt dadurch in vielen Fällen mehr auf dem Konto.“

IN SUPER- UND DROGERIEMÄRKTEN

Noch immer Minischrift bei Grundpreisen

Die Grundpreise sind in einigen Geschäften noch immer mangelhaft. Das zeigt eine AK-Kontrolle bei Onlineshops und je drei Filialen von zehn Super- und Drogeriemärkten.

Neben zu kleiner Schrift fiel auf: Bei einzelnen Waren fehlte der Grundpreis, war falsch oder uneinheitlich. Die AK fordert ein besseres Preisauszeichnungsgesetz.

UNBEZAHLTE „SORGEARBEIT“

Wie sich Frauen besser absichern

Was Frauen bei unbezahlter Arbeit für ihre Familie bedenken sollten.

Die aktuelle Zeitverwendungsstudie der Statistik Austria belegt, dass fast zwei Drittel der unbezahlten Arbeit von Frauen geleistet werden bzw. mehr als die Hälfte der Arbeit von Frauen unbezahlt ist“, spricht die AK-Expertin Bernadette Pöcheim etwa Kinderbetreuung, Hausarbeit oder die Pflege von nahen Angehörigen an. Dies führt dazu, dass jede zweite Frau in Teilzeit beschäftigt ist.

Für Frauen kann sich dieser Umstand massiv auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit auswirken. „Viele Frauen sind vor allem nach Trennungen bzw. in der Pension akut arbeitslosgefährdet.“ Unser Sozialsystem ist ja erwerbszentriert: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, aber auch die Pension, werden vom Einkommen berechnet.

Abseits vom Rat, auf eine möglichst partnerschaftliche Teilung der Erwerbs- und Sorgearbeit in der Partnerschaft zu achten, verweist Pöcheim auf die Möglichkeit, die Karenz zu teilen oder Elternteilzeit

gleichzeitig in Anspruch zu nehmen. „Im Rahmen der Elternteilzeit ist auch eine reine Lageveränderung der Arbeitszeit etwa vom Vormittag auf den Nachmittag möglich – in Kombination mit Homeoffice eine gute Möglichkeit, dass Frauen vollzeitnah arbeiten können.“

In einer Partnerschaft bzw. Ehe sollten auch die Pensionskontogutschriften beider Teile gemeinsam besprochen werden. „Wenn sich ein großer Unterschied zeigt, kann dies zum Anlass genommen werden, über einen Versorgungsausgleich nachzudenken – etwa in Form eines freiwilligen Pensionssplittings oder einer freiwilligen Höherversicherung.“

Wer wegen der Pflege naher Angehöriger oder eines behinderten Kindes nicht erwerbstätig sein kann, kann eine freiwillige Selbst- oder Weiterversicherung abschließen, wie Pöcheim betont. Zu atypischen Beschäftigungsverhältnissen sagt sie: „Beantragen Sie im Fall einer geringfügigen Beschäftigung die begünstigte Selbstversicherung!“



Bernadette Pöcheim: „Für Frauen ist daheim nur Schichtwechsel“ AK STEIERMARK